

**Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der
Gewerbsteuer in der Stadt Freyburg (Unstrut)
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz, jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) am 10.09.2019 die o.g. Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung der Realsteuern

- (1) Die Stadt Freyburg (Unstrut) erhebt die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.
- (2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:
 1. am 15.08. mit einem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
 2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 oder 2 Nr. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 2

Höhe der Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) der Realsteuern sind ab 01.01.2020 wie folgt festgesetzt :

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 3. | für die Gewerbesteuer auf | 330 v.H. |

§ 3

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Freyburg (Unstrut) (Hebesatzsatzung) vom 25.10.2017 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 11.09.2019

.....
Mänicke
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Freyburg (Unstrut) (Hebesatzsatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 18.09.2019 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg, den 19.09.2019

Mänicke
Bürgermeister

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Freyburg (Unstrut) (Hebesatzsatzung) wurde im Amtsblatt 10.2019 vom 01.11.2019 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 04.11.2019

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2020